

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Birgit Homburger, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/10937 –**

### **Auswirkungen des Bürokratieabbaus auf die Kommunen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die kommunale Ebene klagt über zunehmende Bürokratielasten, die von Ländern, Bund und der europäischen Ebene den Kommunen aufgebürdet werden. Deshalb muss die kommunale Ebene in den Bürokratieabbau einbezogen werden. Diese Forderung wurde von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände während einer Tagung des Bielefelder Kompetenzzentrums für Bürokratiekostenabbau der Fachhochschule des Mittelstandes (FHM) am 15. Oktober 2008 in Berlin erhoben. Die Kommunen sehen sich danach in erheblichem Ausmaß Informationspflichten ausgesetzt. Die Gutachter der FHM schätzen die Zeit, die benötigt wird, um solche kommunalfremden Pflichten gegenüber der EU, dem Bund und den Ländern zu erfüllen, auf 10 Millionen Arbeitsstunden jährlich (Frankfurter Allgemeine vom 16. Oktober 2008). Die daraus entstehenden Personalkosten werden von den Wissenschaftlern derzeit auf 400 Mio. Euro geschätzt. Die FHM, die bereits für das „Erste Deutsche Handbuch für das Messen und Reduzieren administrativer Belastungen für Unternehmen und Betriebe in Deutschland“ verantwortlich zeichnete, stützte sich bei ihrer Prognose auf Untersuchungen in den Städten Baden-Baden, Bünde, Freiburg und dem Landkreis Lippe.

1. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung schon gegenwärtig die kommunale Ebene, so dass es zu keiner weiteren Belastung durch Bürokratie, sondern zu einem Bürokratieabbau kommt?

Die Bundesregierung hat sich mit dem Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung verpflichtet, Bürokratiekosten, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen, messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden.

Im Zuge der in einem ersten Schritt erfolgten Messung bürokratischer Belastungen aus Informationspflichten für die Wirtschaft wurde zum einen die kommunale Praxis bei der Umsetzung bundesrechtlicher Informationspflichten be-

rücksichtigt, zum anderen die Kommunen auch einbezogen, soweit sie selbst als Wirtschaftsunternehmen agieren.

Zur Nutzung des Standard-Kosten-Modells (SKM) in der Verwaltung selbst laufen derzeit Pilotverfahren mit dem Ziel, auch dafür eine einheitlich anzuwendende Methodik zu entwickeln.

2. Wann und in welcher Weise hat die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, beziehungsweise die Bundesregierung auf die in einem Schreiben vom 8. Januar 2007 an die Bundeskanzlerin geäußerte Bitte der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände reagiert, das Standardkosten-Modell auch zum Nutzen der Kommunen anzuwenden?

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde angeboten, bisherige Erfahrungen auszutauschen, sie über die nächsten Schritte der Bundesregierung zu informieren und gemeinsam zu erörtern, wie über die bestehenden Kontakte hinaus die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt sowie dem Statistischen Bundesamt weiter vertieft werden kann. Im März 2007 hat der damalige Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten gemeinsamen Gespräch mit Mitgliedern des Nationalen Normenkontrollrates eingeladen. Im Ergebnis erklärten sich die kommunalen Spitzenverbände u. a. bereit, kommunale Vollzugsregelungen zu bestehendem Bundesrecht auf mögliches Entlastungspotenzial zu untersuchen und das Methodenhandbuch des Bundes auf Anwendbarkeit für die Kommunen zu prüfen.

In weiteren Gesprächen, zuletzt Ende September 2008, bekundeten die kommunalen Spitzenverbände die Bereitschaft, eine begrenzte Auswertung und Priorisierung der von den Kommunen zu vollziehenden Verfahrensvorschriften des Bundes vorzunehmen.

3. Wie ist allgemein der Stand der Bürokratiekostenmessung in Bezug auf die Verwaltung zu beurteilen, nachdem im vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Methodenhandbuch der Bundesregierung“ zur Einführung des Standardkosten-Modells auf der Bundesebene vom August 2006, angekündigt worden war, dass jedenfalls solche Informationspflichten der Verwaltung schnell gemessen werden sollten, bei denen bereits jetzt die Vermutung einer außergewöhnlich hohen Belastung offensichtlich ist?

Weder von den Ressorts noch von den kommunalen Spitzenverbänden konnten solche besonders belastenden Bereiche benannt werden.

Erhärtet wird dies durch die Studie des Bielefelder Kompetenzzentrums für Bürokratiekostenabbau der Fachhochschule des Mittelstandes (FHM). Die dort errechnete Bürokratiekostenbelastung der Kommunen von insgesamt 400 Mio. Euro ist deutlich geringer als die Gesamtbelastung der Wirtschaft von über 47 Mrd. Euro. Zum Teil verursachen schon einzelne Informationspflichten der Wirtschaft jeweils mehr als 400 Mio. Euro Bürokratiekosten.

4. Welche Informationspflichten der Kommunen gegenüber dem Bund wurden in dieser Legislaturperiode eingeführt, abgeschafft oder geändert?

Statistische Aufzeichnungen hierzu sind in den Ressorts nicht vorhanden. Unabhängig davon ist auch die Entlastung der Kommunen ein Anliegen der Bundesregierung beim Bürokratieabbau. Beispielhaft hierfür stehen folgende Verfahrensvereinfachungen:

Durch die Einführung eines einheitlichen Meldeverfahrens für die Änderung von Personendaten von den Kommunen an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund erfolgt eine geschätzte Entlastung von rd. 95 Mio. Euro im Jahr für die Kommunen, da die händische Aufklärung von Adressdaten für die DRV damit entfällt. (Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) u. a. Gesetze, Inkrafttreten dieser Regelung 1. November 2009.)

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) wird zum Beispiel als Folge der Einführung einer Bundesbeteiligung an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie einer ergänzenden Erstattung von Gutachtenkosten der Träger der Rentenversicherung (§ 224b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab dem Jahr 2009 eine Informationspflicht der Kommunen abgeschafft.

Die sich aus den Statistikvorschriften des SGB XII (§ 122 Abs. 4 des SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) ergebende Verpflichtung der Kommunen, statistische Daten über Anzahl und Kosten der von den Träger der Rentenversicherung erbrachten Gutachten zur Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu übermitteln, entfällt ebenfalls ab 1. Januar 2009.

5. Inwieweit können weiterhin Informationspflichten durch Bundesrecht den Kommunen auferlegt werden, obwohl seit dem 1. September 2006 das Verbot des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) gilt, wonach durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen?

Die Frage, ob bundesgesetzliche Informationspflichten der Kommunen im Anwendungsbereich der Artikel 84 und 85 GG noch geregelt werden dürfen, ist in der verfassungsrechtlichen Literatur umstritten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist allerdings die bloße Erweiterung bereits bestehender Informationspflichten verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3989). Forderungen, den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG dahin gehend zu erläutern, dass dem Bund künftig auch eine Erweiterung bestehender Aufgaben verwehrt sein sollte, wurde im Gesetzgebungsverfahren der Föderalismusreform nicht entsprochen. Danach ist eine Aufgabenerweiterung nicht schlechthin unzulässig. Vielmehr ist an die zum bisherigen Artikel 84 Abs. 1 GG bekannte Unterscheidung zwischen der rein quantitativen Vermehrung bereits bestehender Aufgaben und der Übertragung neuer Aufgaben (vgl. nur Pieroth in: Jarass/Pieroth, 9. Aufl., 2007, Artikel 84 Rn. 3 m. w. N.) anzuknüpfen.

6. Sind nach dem 8. Dezember 2006, dem Tag, an dem der Bundespräsident, Horst Köhler, den gesetzgebenden Körperschaften mitteilte, dass er das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation wegen Verstoßes gegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht unterschreiben werde (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3866), Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen des Bundes ergangen, in denen Kommunen Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) unmittelbar oder mittelbar übertragen worden sind oder sind entsprechende Gesetzesvorlagen der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebracht worden?

Sollten Regelungen im Sinne der Frage 6 ergangen sein, sind sie in verfassungskonformer Weise erlassen worden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ihren Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 28. Januar 2008, in dem auch eine Änderung der §§ 193, 196 des Baugesetzbuchs vorgesehen ist (Bundestagsdrucksache 16/7918, S. 22), die zu einer erheblichen Ausweitung kommunaler Berichtspflichten gegenüber dem Finanzamt führen würde?
8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die mit Mehrbelastungen konfrontierten Gutachterausschüsse sich in mehreren Bundesländern, so etwa in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, in kommunaler Trägerschaft befinden?
9. Sieht die Bundesregierung in der vorgeschlagenen Regelung keinen Verstoß gegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG, und wie begründet sie ihre Auffassung?
10. Ist der Bundesregierung bekannt, dass sich insbesondere Kommunen, auf deren Gebiet sich zahlreiche besonders teure Grundstücke befinden, Sorgen wegen der möglichen Mehraufwendungen für Personal machen, die wegen der verstärkten Berichtspflichten gegenüber dem Finanzamt drohen zu entstehen?

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen ihres gemeinsamen Kontextes mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Erbschaftsteuer im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die nach dem Baugesetzbuch einzurichtenden Gutachterausschüsse in den Ländern teils als staatliche, teils als kommunale Einrichtungen geführt werden. Das Baugesetzbuch trifft zu diesen organisationsrechtlichen Fragen keine Regelung, hierüber entscheidet das jeweilige Land aufgrund der den Ländern durch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG zugewiesenen Organisationshoheit. Aus diesem Grunde liegt mit den das Gutachterausschusswesen betreffenden Neuregelungen auch keine bundesgesetzliche Aufgabenübertragung an die Gemeinden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG vor. Die Bundesregierung teilt auch nicht die Auffassung, dass die neuen Vorschriften zu einer erheblichen Mehrbelastung durch neue Berichtspflichten der Gutachterausschüsse führen, auch nicht in solchen Gemeindegebieten, in denen besonders „teure“ Grundstücke belegen sind. Diese Berichtspflichten sind mit den Mitteln moderner Kommunikationstechnik ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu erfüllen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Berichtspflichten der Gutachterausschüsse gegenüber dem Finanzamt notwendig sind, um die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – aufgestellten Anforderungen an die steuerliche Bewertung des Grundvermögens zu erfüllen.

11. Wie viele Arbeitsstunden fallen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich bei den Kommunen an, um Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 NKRG gegenüber Bund und Ländern zu erfüllen?
12. Welche Kosten entstehen den Kommunen durch diese Informationspflichten, und worauf stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Bereits seit 2006 bemühen sich die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesregierung, die speziell die Kommunen betreffenden Informationspflichten zu identifizieren. Derzeit kann nur auf das Gesamtergebnis der ermittelten Bürokratiekosten für die Wirtschaft verwiesen werden (vgl. Antwort zu Frage 1), das dem Bericht der Bundesregierung 2008 zur Anwendung des Standard-Kosten-Modells und zum Stand des Bürokratieabbaus zu entnehmen sein wird.

13. Plant die Bundesregierung den Abbau von Bürokratiekosten, die den Kommunen durch Bundesrecht entstehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Nachdem die Bundesregierung die Bestands-(Null-)messung der erfassten Informationspflichten für die Wirtschaft nunmehr abgeschlossen hat, werden in einem zweiten Schritt die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung überprüft.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 3. Juli 2007 veröffentlichte, später aber wieder zurückgezogene Ausschreibung zum Thema „Standardkostenmodell – Erarbeitung eines wissenschaftlichen Konzepts zur Anwendung des SKM auf kommunaler Ebene“ erneut auszuschreiben, und inwieweit würden in diesem Fall auch die Belange der Kommunen berücksichtigt werden?

Nein

15. Wann wird die Messung der Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell abgeschlossen sein, und wann wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über das Ergebnis unterrichten?

Die Ressorts haben bisher die Informationspflichten der Wirtschaft erfasst, die zum Stichtag 30. September 2006 in Kraft waren. Die Bestands(Null-)messung umfasst über 9 200 Informationspflichten aus nationalen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich des national umgesetzten EU- und internationalen Rechts). Für diese erfassten Informationspflichten wurden Belastungsergebnisse ermittelt und die Bestandsmessung abgeschlossen. Die Unterrichtung des Deutschen Bundestags erfolgt mit dem Bericht der Bundesregierung 2008 zur Anwendung des Standard-Kosten-Modells und zum Stand des Bürokratieabbaus (vgl. Antwort zu Frage 12). Dieser wird nach der voraussichtlich am 10. Dezember 2008 stattfindenden Kabinetttbefassung veröffentlicht.

16. Hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, bis zum Jahr 2011 25 Prozent der Bürokratiekosten abzubauen?
17. Hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, bis zum Ende der Legislaturperiode die Hälfte des geplanten Bürokratieabbaus (vgl. Frage 18) umzusetzen?

Die Bundesregierung hat beschlossen, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten durch Informationspflichten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Sie zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung. Als Zwischenetappe strebt die Bundesregierung an, bis Ende 2009 in etwa die Hälfte des anvisierten Abbauziels zu erreichen (vergleiche Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau an das Bundeskabinett vom 30. April 2008, Seite 7).

18. Wann wird die Bundesregierung ihren Jahresbericht 2008 zur Anwendung des Standardkosten-Modells vorlegen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.





